Nummer 19
12. Mai 2022
Diese Ausgabe erscheint auch online

AMTSBLATT DER GEMEINDE EISINGEN

MITTEILUNGSBLATT

Gemeindeverwaltung Eisingen

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	13.00 - 18.00 Uhr

Zentrale 07232 3811-0

Telefax 07232 3811-20

gemeinde@eisingen-enzkreis.de
www.eisingen-enzkreis.de

Durchwahl-Nummern der einzelnen Dienststellen:

Bürgermeister	Sascha-Felipe Hottinger hottinger@eisingen-enzkreis.de	3811-14
Vorzimmer, Sekretariat	Petra Grube grube@eisingen-enzkreis.de	3811-17
Hauptamt	Sabine Gewiß gewiss@eisingen-enzkreis.de	3811-23
Öffentlichkeitsarbeit Geschäftsstelle Gemeinderat	Sarah Grimm grimm@eisingen-enzkreis.de	811-25
Standesamt Friedhofsverwaltung Gewerbeamt Ordnungsamt	Ludmilla Saitz saitz@eisingen-enzkreis.de	3811-16
Bürgerbüro Sozialamt, Führerscheinanträge, Pass- und Meldeamt, Rentenanträge Fundbüro, Abfallentsorgung	Annerose Rolli rolli@eisingen-enzkreis.de Nora Rapp rapp@eisingen-enzkreis.de	3811-15 3811-22
Liegenschafts-verwaltung	Thomas Frommann frommann@eisingen-enzkreis.de	3811-24
Bauamt	Stefan Gräßle graessle@eisingen-enzkreis.de Fabienne Hanser hanser@eisingen-enzkreis.de	3811-18 3811-11
Bauhof	Leiter: Roland Nagel nagel@eisingen-enzkreis.de	0172 6189218
Wassermeister (nur bei Notfällen der Wasserversorgung)	Marko Korinth korinth@eisingen-enzkreis.de Adrian Leuser leuser@eisingen-enzkreis.de	 0173 2617566
Waldpark-Kindertagesstätte	Leiterin: Regina Alpers waldpark-kita@eisingen-enzkreis.de	81866
Schülerhort Villa Bergäcker	Leiterin: Silvana Mede villa.bergaecker@web.de	8099915
Bücherei Öffnungszeiten: Mo. u. Do. 15-17 Uhr		383539

Notdienste / Service

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die für **Eisingen** zuständige Nummer lautet: 116 117
Der Notfalldienst befindet sich an folgenden Standorten:
Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim
Tel. 116 117
Geöffnet nach Praxis-Schluss:
Montag, Dienstag, Donnerstag, **von 19 Uhr bis 24 Uhr**
Mittwoch: von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag: von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: von 8 Uhr bis 24 Uhr
Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, Pfhm.
mittwochs 15.00 bis 20.00 Uhr,
freitags 16.00 bis 20.00 Uhr,
samstags, sonn- und feiertags 8.00 bis 20.00 Uhr.
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117
In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Nummer 112.
Zahnärztlicher Notdienst
Notdienst an sprechstundenfreien Tagen unter folgender Rufnummer erreichbar: **0621 38 000 818**

Bereitschaftsdienst der Apotheken

-An Sonn- und Feiertagen jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr-

Samstag, 14. Mai 2022
Stadt-Apotheke (Pf-Fußgängerzone)
Westliche 23
Tel. 07231/31 28 85

Sonntag, 15. Mai 2022
City-Apotheke, im VolksbankHaus, Westliche 53
Tel. 07231/ 31 27 27

Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Krankentransport/DRK	07231 19222
Polizeiposten Königsbach-Stein	07232 311700
Helios Kliniken Pforzheim	07231 969-0
Siloah St. Trudpert Klinikum	07231 498-0
Krankenhaus Mühlacker	07041 15-1
Centralklinik Pforzheim	07231 388-0
Krankenhaus Neuenbürg	07082 796-0
Gemeinsame Leitstelle für Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste	110/112
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	07231 308-0
Diakonie Pforzheim - Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim u. auch i. d. Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48 - Fachstelle für häusliche Gewalt Terminvergabe unter	Tel.07231 42865-0
Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim	07231 45763-0
Wohnberatungsstelle für junge, ältere und behinderte Menschen - Kreisseniorenrat e.V. -	07231 32798
Wohnraumberatung Enzkreis oder per Mail an wohnraumberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de	07041 8123310
EnBW Regionalzentrum Nordbaden Zentrale in Ettlingen	07243 180-0
Erdgas Südwest GmbH Ettlingen, Nobelstr. 18	07243 3427 100
Störungsmeldestelle - Strom	0800 3629477
- Erdgas	0180 2056229
Beratungsservice	07041 961033-0
Bezirkszentrum Enzberg Servicetelefon	0800 9999966
Erdgas	07243 216216
Kabelfernsehen: Kabel BW (Waldpark u. Dorf)	0221 46619100

Aktuell zählt jede Spende

Das DRK bittet besonders über die Feiertage dringend zur Blutspende.

Blutspender sind Lebensretter. Nur eine Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten helfen. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit (Blutplättchen sind nur bis zu 4 Tage haltbar) sind Patienten auf das kontinuierliche Engagement der Blutspender/innen angewiesen. Jede/r wird derzeit gebraucht!

Das DRK bittet alle Spendewilligen sich auch bei schönem Wetter bzw. während der Feiertage einen Termin zur Blutspende einzuplanen bzw. zu reservieren:

Nächster Blutspendetermin:

Freitag, den 13.05.2022
von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Bohrrainhalle, Bohrrainstr. 4
75239 EISINGEN

Alle verfügbaren Termine finden Sie online unter:
terminreservierung.blutspende.de

Alle Informationen zu den aktuellen Schutzvorkehrungen auf den DRK-Blutspendeterminen finden Sie unter **www.blutspende.de/corona.**

Informationen rund um die Blutspende allgemein bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 - 11 949 11.**

Amtliche Bekanntmachungen

Abgabetermin der Texte für das Gemeindemitteilungsblatt

Abgabetermin für die **KW 21/2022** ist am
Freitag, 20.05.2022, 10 Uhr.

Abgabetermin für die **KW 23/2022** ist am
Freitag, 03.06.2022, **10 Uhr**

Verspätet eingegangene Texte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 18. Mai 2022, um 19.00 Uhr in der Bohrrainhalle, Bohrrainstraße 4, statt.**

Tagesordnung:

TOP	Tagesordnungspunkt
1	Genehmigung des Protokolls vom 13.04.2022
2	Anfragen
3	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der Sitzung vom 13.04.2022
4	Verlängerung Dienstwagenleasing - Beratung und Beschlussfassung -
5	Durchführung einer Organisationsuntersuchung und einer Stellenneubewertung im Bereich der Kernverwaltung - Beratung und Beschlussfassung -
6	Antrag der Freien Wählervereinigung - Erneuerbare Energien - Beratung und Beschlussfassung -
7	Jahresabschluss Wasserversorgung 2021 - Beratung und Beschlussfassung -
8	Vorstellung Medienentwicklungskonzept der Grundschule Eisingen - Kenntnisnahme -
9	Beschaffung digitaler Tafeln für die Grundschule Eisingen aus Mitteln des Digitalpakts Schulen - Beratung und Beschlussfassung -
10	Baugesuch: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garagen - geänderte Planung - Sennigstr. 23, Flst.Nr. 7592 und 5175
11	Annahme von Spenden
12	Bekanntgaben

Zu der öffentlichen Sitzung ist die gesamte Einwohnerschaft sehr herzlich eingeladen.

gez.

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der folgenden Satzung

Durch Änderung des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch geltend gemacht werden. Bei der ersten Veröffentlichung der nachfolgenden Satzung hat dieser Hinweis gefehlt. Dies wird nun nachgeholt. Wichtig ist, dass die Satzungen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. Allerdings müssen die Satzungen mit dem geänderten Hinweis erneut veröffentlicht werden, um die Jahresfrist zur Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern zum Laufen zu bringen.

EISINGEN

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

der Gemeinde Eisingen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Eisingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG

sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe − auch im zerkleinerten Zustand −, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/ Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115−2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt mit diesen Arbeiten kann nach Genehmigung durch Gemeinde auch ein befähigter Dritter beauftragt werden.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Der Gemeinde sind vom Grundstückeigentümer die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse zu erstatten.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

− Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

− Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

− Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage − auch vorübergehend − außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Abwasserverband Kämpfelbachtal geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Eisingen, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,

2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,

3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen	je m² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,15 €
2. für den mechanischen Teil und für den biologischen Teil des Klärwerks	2,75 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;

3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eisingen finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 42) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;

b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;

c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 10 v. H. berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m2 je m3 Fassungsvolumen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m2 je m3 Fassungsvolumen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eisingen vom 19.05.2021 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,67 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,41 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 1,67 Euro.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 1,67 Euro;

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 1,67 Euro;

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 1,67 Euro.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 1,47 Euro/Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflichten, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 17.12.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen, 09.05.2022

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister

GEMEINDE EISINGEN ENZKREIS

Corona-Schnelltestmöglichkeit in Eisingen

In Eisingen werden Corona-Schnelltests wie folgt angeboten:
Verantwortlich: Fa. M&S Trading GmbH
Montag – Freitag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Bohrrainstraße, Parkplatz Fa. Rutronik
- Anmeldung: unter www.Lisa-Test.de oder auch ohne Anmeldung möglich
- Mitzubringen: Reisepass oder Personalausweis
- Ergebnis: per E-Mail oder nach ca. 15 Minuten Wartezeit vor Ort

Sie dürfen zum Testtermin keine Krankheitssymptome aufweisen.

„Kim-Test“
Montag – Freitag: 18:00 – 19:00 Uhr
Samstag: geschlossen
Sonntag: 18:00 – 19:00 Uhr
Wo: Hebelstraße 3 in Eisingen
Anmeldung: bitte nur per E-Mail
Kontakt: kim-test-eisingen@web.de
Mitzubringen: Personalausweis oder Reisepass
Ergebnis: per E-Mail oder nach ca. 15 Minuten Wartezeit vor Ort
Sie dürfen zum Testtermin keine Krankheitssymptome aufweisen.

Aktuelles aus dem Gemeindeleben

Mit PENDLA gemeinsam zum Ziel

Laut Pendleratlas finden im Enzkreis täglich rund 115.000 Pendlerbewegungen statt. Dabei fährt die große Mehrheit der Pendlerinnen und Pendler allein mit dem Auto zur Arbeit. Sitzplätze bleiben ungenutzt, es bilden sich Staus, der Kraftstoffverbrauch ist hoch. Auch bei den Parkflächen besteht ein enormes Einsparpotenzial.
Viele Haushalte im Kreis verfügen zudem über einen Zweit- oder Drittwagen, die Zulassungszahlen steigen stetig. Als Ergänzung zum ÖPNV, soll mit PENDLA ein alternatives Mobilitätsnetzwerk geschaffen werden, um den Verkehrsdruck in Eisingen zu reduzieren, außerdem Klima und Geldbeutel zu entlasten.
Mit dem Mobilitätsservice möchte Eisingen zusammen mit den anderen Kommunen im Kreis und dem Landratsamt den Bürgerinnen und Bürgern eine einfach nutzbare und datenschutzkonforme Mitfahrzentrale bieten, um Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Nutzung ist dabei kostenfrei.
PENDLA ist ein Online-Dienst, der über alle mobilen Endgeräte genutzt werden kann. Die Anmeldung erfolgt über die Kommunen-Webseite oder die Seite des Kreises. Alle, die mitmachen möchten, hinterlegen bei der Anmeldung auf der Plattform Wohnanschrift, Arbeitsstätte bzw. Start- und Zielort und zu welcher Tageszeit die jeweilige Pendlerstrecke zurückgelegt wird. Auf einer Karte werden dann die Nutzerinnen und Nutzer angezeigt, die einen ähnlichen Weg nehmen und die für eine Mitfahrgelegenheit in Betracht kommen. Die Kontaktaufnahme und weitere Koordination der Mitfahrgelegenheit erfolgen dann per Chat-Funktion oder telefonisch.
Es können alle Fahrten, die in den Kreis hinein oder aus dem Kreis hinaus erfolgen und sogar solche, die nicht im Kreis stattfinden, hinterlegt werden. Selbstverständlich kann PENDLA auch für die Freizeitgestaltung genutzt werden. In Zeiten von Corona kann auch der Impfstatus im Profil hinterlegt werden, um für mehr Sicherheit beim gemeinsamen Pendeln zu sorgen.
Je mehr mitmachen, desto eher finden sich Treffer für gemeinsame Fahrten! Eine Registrierung erfolgt unter **eisingen-enzkreis.pendla.com** oder **enzkreis.pendla.com**.

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Eisingen

Herzliche Einladung!
Turmgebet jeden Abend 19:00 Uhr
Herzliche Einladung zum Gebet im Turm der Evangelischen Kirche.
Wir beten für die Gemeinde, für unseren Ort, für die Welt und füreinander.

Donnerstag, 12. Mai 2022
09:00 Uhr Frauengymnastik mit Bettina Keßler im evangelischen Gemeindehaus. Herzliche Einladung an alle Frauen.

Samstag, 14. Mai 2022
09:00 Uhr Alpha Kurs – Wer ist der Heilige Geist? Was tut der Heilige Geist? - im evangelischen Gemeindehaus
18:00 Uhr Konzert des Chor Spektrums in der evangelischen Kirche / Kirchplatz

Der Erlös aus dem Kartenverkauf wird zur Deckung der Kosten und für eine Spende an die Ukraine verwendet. Daher sind auch Spenden unabhängig des Eintrittspreises willkommen.

Plakat: Chor Spektrum

Sonntag, 15. Mai 2022 – 4. Sonntag nach Ostern - Kantate
10:00 Uhr Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst im Alten Saal statt. Bitte um Anmeldung.
10:00 Uhr Gottesdienst+ mit Vorstellung der neuen Kita-Leiterin Anne Drechsler und Taufe von Lia Marie Donner
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: Kirchenmusik in Baden
18:00 Uhr CVJM-Bibelstunde im evangelischen Gemeindehaus

Herzliche Einladung an alle Altersgruppen! Wir lesen den für Montag vorgeschlagenen Bibeltext, reden darüber, singen und beten.

Mittwoch, 18. Mai 2022
09:00 Uhr Alpha Kurs – Warum und wie kann ich die Bibel lesen ?im evangelischen Gemeindehaus

Donnerstag, 19. Mai 2022
09:00 Uhr Frauengymnastik mit Bettina Keßler im evangelischen Gemeindehaus. Herzliche Einladung an alle Frauen.

Sonntag, 22. Mai 2022 – 5. Sonntag nach Ostern - Rogate
10:00 Uhr Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst im Alten Saal statt. Bitte um Anmeldung.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Frieda und Franz Schmidt
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: Gemeindeaufbau und Bildungsarbeit in Afrika und Asien
(Aufgaben der Weltmission II.)
11:30 Uhr Info-Treffen der neuen Konfirmanden 2022/2023 im Gemeindehaus
18:00 Uhr CVJM-Bibelstunde im evangelischen Gemeindehaus
Herzliche Einladung an alle Altersgruppen!
Wir lesen den für Montag vorgeschlagenen Bibeltext, reden darüber, singen und beten.

Konfirmanden-Taufe

Foto: Lars Ellerbrock

Kalt war's im Eisinger Bach, ein gutes Stück unterhalb von Rutronik. Aber das hat drei Konfirmanden nicht davon abgehalten, sich von Pfarrer Jürgen Baron taufen zu lassen. Für Emely Kühn, Louis Dammert und David Sadlowski war der Konfi-Kurs gleichzeitig Taufunterricht. Seit September haben sie im Konfi-Kurs über den Glauben an Jesus Christus nachgedacht, gespielt, gesungen, gebastelt und diskutiert. Dabei ist in ihnen die Überzeugung gereift, sich taufen zu lassen. Und das so, wie es die ersten Christen gemacht haben: Mit Untertauchen. Und so feierten sie gemeinsam mit den anderen Konfirmanden und beinahe 100 Besuchern einen Taufgottesdienst im Freien. Der Eisinger Bach gab genug Wasser her, dass das Untertauchen durch Pfarrer Jürgen Baron und Lisa Arlt vom Konfi-Team auch funktionierte. Ein Ur-Erlebnis für die jungen Menschen, das sie sicherlich nicht vergessen werden und das sie daran erinnern wird, dass Gott ihnen gut ist.

Konfirmation
Am Sonntag, den 08.05.2022 wurden 15 junge Menschen aus Eisingen konfirmiert. In einem festlichen Gottesdienst, der vom Posaunenchor und Norbert Krebs an der Orgel sowie Conny Vehrs an der Gitarre mitgestaltet wurde, machten sie ihren Glauben an Jesus Christus noch einmal fest.

Foto: Jürgen Baron

Konfirmiert wurden: Katharina Bischof, Vivienne Collin, Louis Friedemann Dammert, Frederik Hakenjos (fehlt auf dem Bild), Lucie Henningsen, Joséphine Hohlfeld, Sophia Marie Hottinger, Leonie Keck, Emely Kühn, Elisabeth Mayer, Jule Mayer, Antonia Nagy,
Mileen Raddatz, David Sadlowski, Alexander Benedikt Wetzel.
Vielen herzlichen Dank für das tolle Unterwegssein mit euch! Und einen ganz großen Dank an das Konfi-Team: Lisa Arlt, Margrit Lindenmann und Conny Vehrs!

Neuer KONFI-KURS
Es ist so weit - der nächste KONFI-KURS steht vor der Tür!
DER KONFI-KURS - das sind Spiel und Spaß, Gemeinschaft und wichtige Fragen, die das Leben und den Glauben betreffen.
In unserer Gemeinde beginnt direkt nach den Pfingstferien ein neuer KONFI-KURS. Dazu bist DU herzlich eingeladen, wenn du ungefähr in der 7. Klasse bist! Am Ende des KONFI-KURS steht die Konfirmation (üblicherweise das Ende der 8. Klasse, aber es kann Ausnahmen geben). Der Termin steht übrigens schon fest: 30. April 2023.
Kein Plan, was da auf Dich zukommt? Dann komm zum Info-Treffen: am Sonntag, den 22. Mai um 11:30 Uhr im Gemeindehaus direkt nach dem Gottesdienst. Selbstverständlich bist Du auch schon zum Gottesdienst um 10:00 Uhr eingeladen und kannst natürlich Deine Family mitbringen
Ein Wort an Deine Eltern:
Sie, liebe Eltern, möchte ich bitten, Ihre Jugendlichen zu diesem ersten Treffen zu begleiten.
Übrigens: Auch Jugendliche, die noch nicht getauft sind, können am KONFI-KURS teilnehmen und dann während dieser Zeit entscheiden, ob sie sich taufen lassen wollen.

Wochenspruch:
Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder. (Psalm 98,1)

Evang. Kirchengemeinde Eisingen
Postfach 1151, 75237 Eisingen
Pforzheimer Str. 7, 75239 Eisingen
Telefon: 07232-38 32 45, **Fax:** 07232-38 32 46
E-Mail: eisingen@kbz.ekiba.de
Öffnungszeiten vom Pfarrbüro
mittwochs – freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Pfarrer Jürgen Baron ist für persönliche Anliegen und Seelsorge
unter der Telefon-Nummer 07232-8989 zu erreichen.
Kirchengemeinderat: kgr@kirche—eisingen.de
Homepage: www.kirche—eisingen.de
VR Bank Enz plus eG / IBAN: DE40 6669 2300 0010 6166 03 / BIC: GENODE61WIR

Katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal

Gottesdienstordnung

Katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal
Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen

Samstag, 14. Mai

BIL	17.45 Uhr	Vorabendmesse
	8.00 Uhr	Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit
	9.00 Uhr	Wallfahrtsmesse - für †Hildegard Strobel; für Menschen in Not; †Otto Ripp, lebende u. verstorbene Angehörige
ERS	18.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Vorabendmesse - für Rita Rapp (2. Opfer); †Egon Wolf; †Elvira Wolf

Sonntag, 15. Mai

BIL	18.00 Uhr	Maiandacht
ERS	10.30 Uhr	Heilige Messe - für †Wilhelm u. Elsa Schuster, leb. u. verst. Angeh.
	18.00 Uhr	Maiandacht
ISP	9.00 Uhr	Heilige Messe
	18.00 Uhr	Maiandacht
REM	9.00 Uhr	Heilige Messe
STN	10.30 Uhr	Heilige Messe - für †Anselma Schanegg (2. Opfer)
	11.45 Uhr	Tauffeier für Simon Kral

Montag, 16. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
ISP	18.00 Uhr	Rosenkranz

Dienstag, 17. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	9.45 Uhr	Heilige Messe - für †Waltraud u. Gerhard Klaus
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
ISP	17.45 Uhr	Rosenkranz
	18.15 Uhr	Heilige Messe

Mittwoch, 18. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Heilige Messe mit Anbetung - für †Margaretha u. Viktor Treu; leb. u. verst. Angeh. der Fam. Schneider, Treu u. Inic; Lebende u. Verstorbene d. Fam. Ida Bischoff u. Zerr; für Verstorbene an die niemand denkt
ERS	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz

Donnerstag, 19. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Heilige Messe
ISP	18.00 Uhr	Rosenkranz

Freitag, 20. Mai

BIL	15.00 Uhr	Anbetung zur Stunde der Barmherzigkeit des Herrn
	16.00 Uhr	Anbetung in verschiedenen Anliegen
	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	14.30 Uhr	Kreuzweg der Frauen
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Heilige Messe
ISP	18.00 Uhr	Rosenkranz
REM	18.15 Uhr	Heilige Messe mit anschließender eucharistischer Anbetung für geistliche Berufe und kirchliche Dienste

Samstag, 21. Mai

BIL	8.00 Uhr	Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit
	9.00 Uhr	Wallfahrtsmesse - für †Hildegard Strobel; Für Ungeborene und ihre Eltern; †Rudi Maier, lebende u. verstorbene Angehörige
ERS	18.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Vorabendmesse - für †Hedwig u. Oskar Schuster u. Angehörige
ISP	16.45 Uhr	Beichtgelegenheit
	17.45 Uhr	Vorabendmesse - für †Anna u. Wilhelm Bartl u. Eltern

Sonntag, 22. Mai

BIL	9.00 Uhr	Heilige Messe
	18.00 Uhr	Maiandacht
EIS	9.00 Uhr	Heilige Messe
	10.30 Uhr	Tauffeier für Jonas Jung
ERS	10.30 Uhr	Heilige Messe - für Rita Rapp (3. Opfer)
	11.45 Uhr	Tauffeier für Jonas Ockert
	18.00 Uhr	Maiandacht
ISP	18.00 Uhr	Maiandacht
REM	10.30 Uhr	Heilige Messe
	11.45 Uhr	Tauffeier für Leon Dennig
	18.30 Uhr	Taize-Gebet

BIL = Hl. Dreieinigkeit, BIL = Wallfahrtskirche, EIS = GZ St. Elisabeth, ERS = Christ König, ISP = Maria Königin, REM = St. Peter und Paul, ST = Saal unter der Kirche, STN = St. Bernhard

Dieses Jahr findet in Ersingen wieder eine Flurprozession an Christi Himmelfahrt statt.
Ebenso wird es in Ersingen eine Fronleichnamsprozession geben über die Wegstrecke Staig, Brötzinger Str., Fröbelstr., Bergstr., Dietlinger Str. und zurück.
Bitte tragen Sie weiterhin eine medizinische oder FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes.

Pfarrbüro
Kirchstraße 2, 75236 Kämpfelbach
*Telefon: 07231 139490 * Telefax: 07231 1394929*
E-Mail: info@kath-kaempfelbachtal.de
Homepage: www.kath-kaempfelbachtal.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 9:00 – 11.30 Uhr 16.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 9:00 – 11.00 Uhr

Neuapostolische Kirche

In unserer Kirche in Eisingen finden zurzeit wegen der Corona-Pandemie nur eingeschränkt Präsenzgottesdienste unter Hygienerichtlinien statt.
Jeden Sonntag um 9.30 Uhr wird ein Videogottesdienst angeboten.

So., 15.05.22	9.30 Uhr	Gottesdienst in Eisingen
Mi., 18.05.22	20.00 Uhr	Gottesdienst in Neulingen

Weitere Auskünfte erteilt der Gemeindevorsteher Volker Stahl, Telefon: 07231/358595.
Informationen über die Neuapostolische Kirche Süddeutschland im Internet: http://www.nak-sued.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Eisingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Sascha-Felipe Hottinger, 75239 Eisingen, Talstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
ettlingen@nussbaum-medien.de

Soziale Dienste

Diakoniestation mobiDik e.V.

Diakoniestation für ■ Königsbach ■ Stein ■ Eisingen

für Königsbach, Stein, Eisingen
Sitz: Goethestraße 4, 75203 Königsbach-Stein für Königsbach-Stein und Eisingen:
- Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Dienste
- Nachbarschaftshilfe
- Demenzgruppe „Vergissmeinnicht“

Tel.: +49 7232 31338-0
Fax : +49 7232 31338-19
Beratung und Pflegedienstleitung: Manuela Schmidt
Einsatzleitung Hauswirtschaftliche Dienste: Odette Kraus
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe: Sandra Eisele

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Remchingen, Königsbach-Stein und Eisingen

Die Beratungsstelle für Hilfen im Alter bietet älteren Menschen und Angehörigen Hilfe und Beratung an.
Wir beraten umfassend über Unterstützungsangebote, sozialrechtliche und finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung/Sozialhilfe u.a.) sowie über ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Unser Ziel ist es, ältere Menschen zu unterstützen, damit sie trotz Hilfe und Pflegebedürftigkeit ein weitgehend selbständiges Leben führen können und Angehörige bei der Pflege und Betreuung zu entlasten.
Die Beratung ist kostenlos. Die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.
Bei Bedarf führen wir auch gerne Hausbesuche durch.
Gabriele Klein, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis, Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim
Tel. 07231-9170-13, E-Mail: klein@diakonie-enzkreis.de

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke im Enzkreis

- kirchliche Sozialarbeit
- Mütter-/Mutter-Kind-Kuren
- sozialpsychiatrischer Dienst
- Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim
Tel. 07231 9170-0, Fax: 07231 9170-12
E-Mail: pforzheim@diakonie-enzkreis.de

Hospiz Westlicher Enzkreis e.V. Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung

Ambulanter HOSPIZDIENST Westlicher Enzkreis e.V.

Der ambulante Hospizdienst ist nach wie vor von 08.00 bis 18.00 Uhr telefonisch für Sie erreichbar, auf Wunsch auch im persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen oder bei Ihnen zu Hause.
So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:
Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung:
07236 279 9897
Verwaltung: 07236 279 99 10
Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstraße)
E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Homepage: http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Spendenkonten:
VR Bank Enz plus e.G.
IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR
Sparkasse Pforzheim-Calw
IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Herzliche Einladung zum Gedenkgottesdienst des ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis e.V.
Am Donnerstag, 19.05.2022 um 19.00 Uhr möchten wir in der Evangelischen Kirche in Ellmendingen (Barbara- Kirche) gemeinsam mit Ihnen der Verstorbenen gedenken, von denen wir uns in den Jahren von 2020 bis jetzt verabschieden mussten. Wir sind sehr dankbar, zu Gast bei Herrn Pfarrer Wacker sein zu dürfen, der mit uns den Gedenkgottesdienst gestaltet. Wenn Sie möchten, können Sie im Anschluss an den Gottesdienst gerne noch etwas mit uns verweilen und ins Gespräch kommen.

Ambulanter Hospizdienst Westlicher Enzkreis e.V.
Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstr.)
75210 Keltern (Ellmendingen)
Einsatzleitung/ Palliative Beratung Tel.: 07236- 27 99 89 7

Sterneninsel - ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Sterneninsel Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis

Pforzheim & Enzkreis
Wittelsbacherstraße 18
75177 Pforzheim
Fon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Im bwlv-Zentrum Pforzheim
Haus der seelischen Gesundheit – Lore Perls
Luisenstraße 54 – 56, 75172 Pforzheim
Tel. 07231 139408-0
Fax: 07231 139408-99
ANLAUFSTELLE, Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Telefon: 0171 8025110
Tägliche Bereitschaft
Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim
Tel.: 07231 9698900
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DemenzZentrum westlicher Enzkreis

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG ENZKREIS

Beratung rund um das Thema **Pflege** für alle Altersgruppen
Iris Paffrath, Carolin Bauer
San-Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen
Telefon 07231 3085030; E-Mail: psp@enzkreis.de
Sprechzeiten Mo. – Fr. 09:00 – 13:00 Uhr und
Do. 15:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Beratung rund um das Thema Demenz, Gesprächskreis für Angehörige
San-Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen
Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 07231 3085033
E-Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Lilith

Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim
Tel. 07231 353434
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten:
montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr.

KISTE

Hilfen für Kinder und Jugendliche
Hilfen für Kinder und Jugendliche psychisch und suchtkranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrung
Kontaktadresse: Hohenzollenstr. 34, 75177 Pforzheim,
Telefon Nr. 07231-308 70

Caritasverband e.V. Pforzheim

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung.
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.
Kontakt: 07231 128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

WIR SIND WEITERHIN FÜR SIE DA
Telefonisch, per Videogespräch oder persönlich. Wenn im Lockdown schulischer Druck und die persönliche oder familiäre Situation Sie an Ihre Grenzen bringen: Rufen Sie uns an!
Wir bieten Ihnen kostenfreie und vertrauliche Beratung:

- zur Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung
- zu psychosomatischen Auffälligkeiten (wie z. B. Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen)
- bei Ängsten und Depressionen
- bei emotionalem und sozialem Stress
- bei Trennungs- und Scheidungsbewältigung und Umgangsfragen
- Lebenskrisen und Überforderungsgefühl
- Um wieder eine gute Balance im Alltag zu finden

Das Angebot „K**ISTE** - H**ilfen für Kinder suchtkranker Eltern, psychisch kranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrungen**“ unterstützt Familien aus dem Enzkreis.
Das Angebot **„KiWi – Kinder der Welt integrieren“** bietet psychologische Beratung für geflüchtete Familien an.
In **Krisensituationen** können Sie auch **sofort** einen Termin erhalten. Sie können uns unter der Telefon-Nummer **07231 30870** oder per E-Mail **Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de** erreichen.

Schulen

Lise-Meitner-Gymnasium

Nach Corona beginnt das Aufholen
Am Königsbacher Gymnasium ist das Projekt „Lernen mit Rückenwind“ erfolgreich gestartet
Zwischen zwei Bäumen ist auf dem Schulhof des Königsbacher Lise-Meitner-Gymnasiums ein Netz aus elastischen roten und blauen Schnüren gespannt. Vorsichtig heben sich die Schüler gegenseitig hoch und versuchen, sich durch die Maschen zu tragen. Ein Unterfangen, das nur gelingt, wenn alle zusammenarbeiten. Das Ganze findet nicht im Unterricht statt und ist auch keine Arbeitsgemeinschaft, sondern Teil des Projekts „Lernen mit Rückenwind“, bei dem das Land den Schulen Fördermittel zur Verfügung stellt, damit die Schüler nachholen können, was in der langen Corona-Zeit auf der Strecke geblieben ist. Am Königsbacher Gymnasium ist man froh, dass es das Förderprogramm gibt. „Die Corona-Zeit war außergewöhnlich für die Schüler“, sagt Direktor Hartmut Westje-Bachmann: „Da ist es super, dass es nun die Möglichkeit gibt, den Schülern über das Normale hinaus ein Angebot zu machen.“ Er schätzt, dass bis zum Ende des Schuljahrs rund ein Drittel aller Schüler an dem „Rückenwind“-Programm teilgenommen haben wird.
Dabei geht es zum einen darum, fachliche Defizite auszugleichen, vor allem in den Hauptfächern. Die fachliche Förderung richtet sich gezielt an Schüler, bei denen die Lehrer einen Nachholbedarf sehen. Sie kontaktieren die Eltern, die dann zusammen mit ihren Kindern frei entscheiden können, ob sie die Förderung in Anspruch nehmen wollen. „Das Ganze ist als Angebot zu verstehen“, sagt Melanie Zürn, die das Projekt zusammen mit ihrem Kollegen Marc Hoyer koordiniert: „Keiner wird zur Teilnahme gezwungen oder verpflichtet.“ Neben der fachlichen Förderung gibt es auch eine im sozialen und emotionalen Bereich, die in Königsbach aktuell im Klassenverband läuft. Die Lehrer sprechen mit ihren Schülern und fragen, ob Interesse an einer Teilnahme besteht. „Das wird sehr gerne genutzt“, sagt Zürn. In der Corona-Zeit seien für Kinder und Jugendliche viele Aktivitäten zu kurz gekommen, die sonst normal sind: Treffen mit Freunden, Besuch von Jugendclubs, Sport im Verein. Nun gehe es darum, das „Wir-Gefühl“ wieder zu stärken. Gleichzeitig sollen die Schüler auch die Möglichkeit haben, ihre eigene Gefühlswelt zu reflektieren.
Umgesetzt wird das Programm in Königsbach im fachlichen Bereich zum einen von vier Lehrern, die außerhalb ihrer Arbeitszeit noch Kurse anbieten. Und zum anderen von vier externen Kräften, die die Schule über eine Internetplattform gefunden hat. Vom Landesbildungsministerium wurden sie vorher auf ihre Eignung überprüft. Die soziale und emotionale Förderung läuft in Königsbach über den Kooperationspartner Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Anja Bauer ist Naturparkführerin und macht zusammen mit ihrer Kollegin Christina Schmitt mit den Schülern vor allem Teamspiele, in denen jeder seine Talente einbringen kann. „Die Kinder sollen sehen: Meine Talente hat sonst kein anderer“, sagt Bauer und erklärt, es gehe darum, den Teamgeist und das Selbstbewusstsein zu stärken. Die Kinder seien sehr motiviert. Maximilian Heidt bietet für Achtklässler eine fachliche Förderung in Deutsch an. Von den Lehrern hat er vorher erfahren, wo Nachholbedarf besteht. Heidt hat sich für das Projekt gemeldet, weil er den Kindern helfen will. Eine Rolle spielt auch, dass er Deutsch und Chemie auf Lehramt studiert. Ein Studium, das „relativ theorielastig“ sei. „Da ist es gut, für später praktische Erfahrungen zu sammeln.“ Mit der Arbeit aller Förderkräfte ist man laut Zürn hochzufrieden. „Das ist wirklich eine interessierte, engagierte und zuverlässige Unterstützung für uns“, sagt die Koordinatorin: „Auch die Rückmeldungen von den Schülern sind nur positiv.“ Sie hofft, dass die Förderkräfte auch nächstes Schuljahr dabeibleiben. – *Nico Roller*

Unterstützen die Schüler: Maximilian Heidt, Anja Bauer, Christina Schmitt, Direktor Hartmut Westje-Bachmann, Projekt-Koordinatorin Melanie Zürn, Lukas Weinbrecht und Daria Kramlich (von links). (rol) *Foto: Nico Roller*

Volkshochschule

Eisingen

Schirmherr:
Bürgermeister Sascha-Felipe Hottinger
Örtliche Leitung (i.V.): Andreas Friedl
Telefon: 0 72 31 - 38 00 86
E-Mail: eisingen@vhs-pforzheim.de

Kursinformation bei der örtlichen Leitung
Anmeldung unter www.vhs-pforzheim.de
oder Telefon 07231/3800-0

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, siehe vhs-Programm.

Gesundheit

Regeneration durch Yoga
für Anfänger und Fortgeschrittene
Ulrike Leßmann
Beginn: Freitag, 20.05.2022
5 Termine, Fr., 17:15 - 18:30 Uhr
(kein Kurstermin am 27.05.2022)
Grundschule Eisingen, Bergäckerstr. 1, Aula
Gebühr 27,00 €
Kursnummer 221-7703
In diesem Kurs werden wir einige der klassischen Yoga-Grundstellungen kennenlernen. Durch die Ausführung dieser meist spannkräftigen (es wird eine Streckung, eine Spannkraft mit der Wirbelsäule aufgebaut), aber ruhigen und auch meditativen Übungen können eine größere Beweglichkeit, eine Verbesserung der Haltung durch die Stärkung des Rückens und eine freiere Atmung entwickelt werden. Sie wirken außerdem stabilisierend auf das in unserer Zeit meist überforderte Nervensystem und man findet durch ein bewusstes Üben zu mehr Innerlichkeit und Ruhe. Einfache Konzentrationsübungen geben uns die Möglichkeit zur weiteren Stärkung der inneren Ruhe und Lebenskraft.
Bitte mitbringen: Decke oder Gymnastikmatte, bequeme Kleidung und warme Socken.
Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bis zum Platz wird empfohlen.

Regeneration durch Yoga
für Anfänger und Fortgeschrittene
Ulrike Leßmann
Beginn: Freitag, 20.05.2022
5 Termine, Fr., 19:00 - 20:15 Uhr
(kein Kurstermin am 27.05.2022)
Grundschule Eisingen, Bergäckerstr. 1, Aula
Gebühr 27,00 €
Kursnummer 221-7704
Kursbeschreibung siehe Kursnummer 221-7703.
Bitte mitbringen: Decke oder Gymnastikmatte, bequeme Kleidung und warme Socken.
Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bis zum Platz wird empfohlen.

Parteien

Freie Wähler Eisingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Am Donnerstag, 12.5.2022 um 19.00 Uhr im FSV-Clubhaus, findet die Jahreshauptversammlung statt.
1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassiers
5. Entlastung der Verwaltung
6. Neuwahlen
7. Verschiedenes

Wir bitten um rege Teilnahme.
1. Vorsitzender
Markus Dunkel

Aus dem Vereinsleben

VdK Ortsverband Eisingen

Der Sozialverband VdK, OV Eisingen informiert:
„Entlastungspakete sind sozial ungerecht“
VdK fordert einen Aufschlag auf die Rente, der direkt ausgezahlt wird
Angefacht durch den Krieg in der Ukraine steigen die Energiepreise weiter an. Ein zweites Maßnahmenpaket soll die Bevölkerung entlasten. Doch die Regierung hat erneut eine wichtige Gruppe vergessen.
7,3 Prozent – so viel teurer waren die Preise eines durchschnittlichen Warenkorbs im März. Es ist die höchste Teuerungsrate seit der Wiedervereinigung. Die Bundesregierung hat nun ein weiteres Entlastungspaket mit umfangreichen Maßnahmen beschlossen, um die Preissteigerungen abzufedern.
Demnach sollen alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Sie soll als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt werden. Selbstständige bekommen einen Vorschuss über eine Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung. Familien mit Kindern und Empfänger von Sozialleistungen wird ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro gezahlt, Letztere bekamen bereits im ersten Entlastungspaket 100 Euro zusätzlich. Außerdem soll der Spritpreis befristet für drei Monate um 30 Cent je Liter für Benzin und um 14 Cent für Diesel gesenkt werden. Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soll es zudem 90 Tage lang Tickets für einen Monatspreis von neun Euro geben. Viele dieser Maßnahmen werden voraussichtlich erst ab Juni greifen. Der Sozialverband VdK begrüßt, dass die Regierung umfangreich unterstützen will. Präsidentin Verena Bentele kritisiert jedoch, dass eine Gruppe komplett vergessen wurde: die Rentnerinnen und Rentner.

Aufschlag auf die Rente
„Schon das erste Entlastungspaket hat all jene, die nicht im Erwerbsleben stehen, ausgespart. Dabei sind es vor allem Menschen mit kleinen Renten und ohne Arbeit, die gerade nicht wissen, wie sie bei den explodierenden Preisen über die Runden kommen sollen.“ Sie seien die meiste Zeit zu Hause, könnten daher nicht auf Heizung und Strom verzichten. Sie profitierten auch vom befristeten monatlichen Mobilitätsticket nur, wenn sie den ÖPNV nutzen. Jene mit eigenem Auto helfe zwar die Spritpreis-Senkung, aber nicht die höhere Kilometerpauschale aus dem ersten Entlastungspaket, die nur Erwerbstätige geltend machen können, so Bentele. Der VdK fordert daher unter anderem einen Aufschlag auf die Rente, der direkt ausgezahlt wird.
„Durch die Maßnahmen der Regierung profitieren auch Menschen mit guten Einkommen und Fahrer von großen Autos, die keine Unterstützung brauchen. Das ist sozial ungerecht“, sagt Bentele. Sinnvoller sei es, diejenigen zu entlasten, die wirklich Hilfe benötigen: Geringverdiener, Empfänger von Sozialleistungen und eben Rentnerinnen und Rentner.
Heike Vowinkel
(Quelle: VdK-Zeitung)

Ansprechpartner in Eisingen:
Rosalinde Grimm, 07232 / 800 20
Sieglinde Lukas-van Rieth, 07232 / 81781
VdK-Kreisgeschäftsstelle Pforzheim-Enzkreis 07231 / 155 42 57
Bissinger Straße 8, 75172 Pforzheim
Öffnungszeiten: Mo. 14:00 – 17:00 Uhr & Mi. 9:00 – 12:30 Uhr.
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

VdK SRgGmbH Servicestelle Pforzheim 07231 / 56 61 89 0
Bissinger Straße 10 a, 75172 Pforzheim
Öffnungszeiten: Mi. 8:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 8:00 – 12:00 Uhr.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

Fußballsportverein e.V. 1910 Eisingen

FSV Damen souverän Meister
FSV Eisingen - Alem. Bruchhausen 6:0

Foto: wt

Glückwunsch! FSV-Frauen sind Staffelmeister! Mit einem ungefährdeten 6:0-Heimsieg gegen den FV Alem. Bruchhausen sicherte sich unser Damenteam 4 Spieltage vor Schluss die Meisterschaft in der BFV- Landesliga KF Staffel 3. Annika Häfele, Miriam Rück (2) und Stephanie Weinbrecht (3) erzielten die Tore im Waldstadion. Der FSV

musste auf Lisa Axtmann, Anja Martig, Rebeka Deeg und Maren Waibel verzichten, doch der FSV konnte das gut kompensieren. Klar, dass nach dem Spiel die Freude beim Team und ihrem Trainer Sven Bauer groß war. Berechtigt! Herzlichen Glückwunsch für eine großartige Saison!

Viktoria Enzberg - FSV Eisingen 2:0
FSV unterliegt in Enzberg: es hat nicht sollen sein… mit 0:2 verlor unsere Erste heute das Schlüsselspiel gegen den Tabellenzweiten FC Viktoria Enzberg. Der FSV musste zunächst auf Stürmer Alexander Jost verzichten, was natürlich schon mal nicht optimal war. Dann verletzte sich nach 10 Minuten Patrick Rygiel, musste ausgewechselt werden. Zum zweiten Durchgang musste auch noch Zhaneto Ndoja raus und so stand man recht bald mit dem Rücken zur Wand, weil die Platzherren mit 2:0 in Führung gehen konnten (17., 39. Minute). Auf der Bank verblieb dann nur noch Ersatzkeeper Jihad Horatschek als Feldspieler. Der Sieg der Enzberger war verdient, aber es war heute nicht der Tag der Eisinger, denn viele Chancen wurden durch Pech und Mißverständnisse vergeben. Trotzdem hat die Mannschaft alles gegeben, mehr war aber heute nicht drin.

Vorschau:
Damen:
Mi., 11.05 - 19:30 Uhr
1.FC Engelsbrand - FSV Eisingen
So., 15.05 - 11 Uhr
FSV Eisingen - ASV Durlach

Herren:
So., 15.05 - 15 Uhr
Türk. SV Mühlacker - FSV Eisingen

Musikverein Eisingen e.V.

Traditionelle Vatertagshocketse im Gengenbachtal

Foto: MVE

Turnverein Eisingen Seit 1891

TV Eisingen Wanderabteilung

Wanderung 15. Mai 2022
Liebe Wanderfreunde! Den Landeswandertag am 08. Mai 2022 in Sulzfeld haben wir abgesagt. Dafür werden wir am 15. Mai 2022 die ausgefallene Wanderung in Aurich-Kreuzbachtal mit unserem Wanderwart Reinhold Augenstein nachholen. Dazu starten wir um 11:00 Uhr am Parkplatz „Zur alten Kelter“ und fahren mit dem PKW nach Aurich. Durch Aurich fahren wir in Richtung Nussdorf bis zum Parkplatz an der Festhalle (Ortsende). Die Fahrstrecke beträgt etwa 30 km. Vom Parkplatz weg geht es eine kurze Strecke bergauf, um dann durch ein Waldstück ins Kreuzbachtal zu kommen. Wir wandern im Talgrund bis zu unserem Pausenplatz an einem Fischersee. Weiter geht es über ein Wiesenstück nachdem wir die Bachseite gewechselt haben. An der Sorgenmühle vorbei geht es auf die Höhe zum Sonnenberg. Hier geht es teils an Gärten, Feldern und am Waldrand zurück zum Parkplatz. Die Wanderung führt über verschiedenartige Wege. Eine Strecke geht über Wiesengelände, was bei feuchtem Wetter entsprechendes Schuhwerk verlangt. Steigungen sind moderat und gut zu gehen. Die Streckenlänge beträgt ca. 10 km, wofür eine Wanderzeit von 3 Stunden angenommen wird. Mitzubringen sind Rucksackverpflegung, entsprechendes Schuhwerk und gute Laune. Gäste sind wie immer herzlich willkommen. Eine Schlusseinkehr ist eingeplant. Sinnvoll ist es, eine FFP2-Maske oder einen anderen Mund-Nasen-Schutz mitzunehmen. Auf einen schönen Tag mit vielen Teilnehmern freut sich der Wanderführer Reinhold Augenstein.
www.tveisingen.de

Wanderung in Rosswag *Foto: Ingrid Hartmann*

Chorgemeinschaft "Eintracht" Eisingen e.V.

150 Jahre +++ 150 Jahre +++ 1861-2011 +++ 150 Jahre +++ 150 Jahre

Bericht zur Hauptversammlung der Chorgemeinschaft Eintracht Eisingen
Am 02. Mai fand unsere Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2021 statt. Unser Vorstand Reiner Melzig ließ das Jahr kurz Revue passieren. Corona machte öffentliche Auftritte zunichte und brachte unsere Chorproben fast zum Erliegen. Teilweise gab es nur „Onlineproben“. Einfach kein normales Vereinsleben. So wenig wir proben konnten, so kurz war auch der Bericht des Vorstandes, der Kassiererin und der Schriftführerin. Auch ich möchte mich kurz halten. Der Vorstand wurde entlastet.

Neuwahlen: Zur Wahl standen:
Der Erste Vorstand, die Schriftführerin, die Beisitzer, der Pressewart und Notenwart sowie der Kantinenwirt. Alle Amtsinhaber haben sich bereit erklärt weiterzumachen und wurden auch wieder gewählt. Unsere neuen Kassenprüfer sind Brigitte Frohnhöfer und Peter Fieser.
Aus- und Lichtblicke
Am 09. Juli wird unser Backfest stattfinden und am 17. und 18. September sind wir beim Kelterfest dabei. Diese Termine bitte vormerken.
Am 15. Oktober werden wir einen Tagesausflug machen und für das Jahr 2023 planen wir ein größeres Projekt.
Auch freuen wir uns, wenn wir, so Corona das zulässt, ab Juni wieder im Vereinsheim proben können.
Joachim Frey

Unser neuer und alter Vorstand. Reiner Melzig, Ruth Gottwald, Ursi Andreas und Hanspeter Schuch

Harald Bauer übergab unserm Vorstand Reiner Melzig Festbücher aus den Jahren 1951 und 1971, worüber er sich sehr freute. *Fotos: Joachim Frey*

Tennis- und Tischtennis-Club Eisingen e.V.

TTC Abt. Tischtennis

Die Spiele der Vorwoche
Jungen Kreisliga 15
TTC Eisingen – TTC Ersingen 6:2
TTG Kleinsteinbach-Singen - TTC Eisingen 4:6
Nach unserem 6:2-Heimsieg gegen Ersingen in der Vorwoche stand eine schwere Aufgabe in Kleinsteinbach-Singen auf dem Spielplan. Beide Mannschaften sind noch im Titelrennen der Meisterschaft 2021/22. Dementsprechend motiviert waren die Spieler beim Kampf um die Punkte. Ruben und Raoul setzten sich im 1er Doppel gegen starke Gegner durch, wobei sie sich nach Sieg im umkämpften 1. Satz nur im 2. Satz geschlagen geben mussten, dann aber sicher 3:1 gewannen.Zum ersten Mal im Doppel gemeinsam an der Platte standen Mika und Lukas. Entsprechend klar war mit 4:11 das Ergebnis im 1. Satz. Abhaken und weiter. Mit dieser guten Einstellung ging es in die nächsten Sätze. Und tatsächlich hatte das gegnerische Doppel keine Chance mehr. Wir gewannen auch das 2. Doppel mit 3:1.
Im ersten Paarkreuz konnte Raoul seinen Gegner nicht bezwingen, während Ruben mit 3:0 Sätzen sein Spiel für sich entschied. Nach dieser 3:1-Führung wendete sich das Blatt. Mika und Lukas verloren ihre Spiele im hinteren Paarkreuz. Und Ruben hatte mit 13:15 im 5. Satz in einem spannenden Match zwar alle Chancen, aber kein Glück. Plötzlich lag Kleinsteinbach-Singen mit 4:3 in Front. Raoul startete unkonzentriert in sein Spiel und lag schnell mit 1:2 Sätzen hinten. Dann besann er sich auf seine Qualitäten und entschied nach einer Aufholjagd den 5. Satz mit 11:9 knapp für sich. Das 2. Paarkreuz musste also entscheiden. Mika und Lukas machten ihre Sache beide gut. In sehr knappen Sätzen konnten beide Spiele mit 3:1 gewonnen werden. Mika hatte zu unserem Glück Vertrauen in seine Vorhand gewonnen und nahm unserem Gegner so die Chance zum Ausgleich.
Glückwunsch an unsere Mannschaft zum erhofften Sieg gegen einen starken Gegner.

Kreisklasse C
TTG Kleinsteinbach-Singen VI - TTC Eisingen II 8:5
Eine klare Niederlage kassierte unsere ersatzgeschwächte II. in Kleinsteinbach-Singen. Klar deshalb, weil von den 5 Siegen für Eisingen drei kampflos gewonnene Spiele in die Wertung kamen. Lediglich Albrecht Burda konnte mit zwei Siegen an der Platte überzeugen.

Kreisliga
TTG Kleinsteinbach-Singen V - TTC Eisingen I 6:9
Zeitgleich mit der II. machte es die I. Mannschaft gegen Kleinsteinbach-Singen besser und konnte den Vorteil, dass der Gegner nur mit 5 Mann an der Platte war, zu einem Sieg nutzen.
In den Eingangsdoppeln konnten Schlor/Weiss überzeugen und ihr Spiel mit 3:1 für sich entscheiden, während bei Metzger/Nguyen nichts passte und das Spiel mit 0:3 verloren ging. Das Doppel 3 ging dann kampflos zur 2:1-Führung nach Eisingen.
Im vorderen Paarkreuz wurden dann die Punkte geteilt: Uli Metzger siegte mit 3:1 und Andy Nguyen musste mit 2:3 sein Spiel abgeben. Das mittlere Paarkreuz konnte mit 2 Siegen: Sebastian Schlor mit 3:1 und Güven Kurtbasan mit 3:2 die Führung auf 5:2 ausbauen. Im hinteren Paarkreuz ging das Spiel von Yun Lu mit 1:3 verloren und die Partie von Seb. Weiss kampflos zum 6:3 Zwischenstand nach Eisingen.
Im Anschluss gewann U. Metzger sein Spiel gegen die gegnerische Nr.1 klar mit 3:0 und A. Nguyen konnte sein Match nach hartem Kampf mit 3:2 für sich entscheiden. Zwischenstand 8:3 und damit stand der Sieg schon fest, denn der kampflose Punkt der Begegnung an Platte 6 war ja sicher. Es ging also nur noch um die Höhe des Sieges. Dass aber die folgenden drei Begegnungen von G.Kurtbasan, Seb. Schlor und Seb. Weiss alle mit 2:3 verloren gingen, war nicht geplant, und so war es am Ende eben ein Sieg, der durch das Fehlen eines Spielers der Heimmannschaft deutlich begünstigt war. Die I. ist somit einen Spieltag vor Saisonende aller Sorgen ledig und befindet sich auf dem 4. Tabellenplatz.

KC 84 Eisingen e.V.

1. Eisinger Dorfkegelturnier des KC84 Eisingen mit Tombola
Der KC84 Eisingen lädt herzlich zum Kegeln in Bauers Gaststätte ein. Es geht um den Dieter Benzinger Gedächtnispokal sowie den/die 1. Eisinger Dorfkegelkönig*in!
Teilnehmen können alle, die eine Kegelkugel halten und abwerfen können. Auch alle, die Kegeln einfach mal auspro-

bieren wollen sowie Lust und Spaß an einer neuen Herausforderung haben.
Turniergestaltung und -modus:
Eine Mannschaft besteht aus drei Personen, Startgeld je Mannschaft 15,00 €, jede*r Starter*in einer Mannschaft kegelt 11 Wurf in das volle Kegelbild, wobei die besten 10 Wurf gewertet werden und der schlechteste Wurf als sogenannter „Streicher“ nicht in die Wertung mit einfließt.
Preise:
1. Platz Mannschaft, Wanderpokal und Sachpreis
2. Platz Mannschaft, Pokal und Sachpreis
3. Platz Mannschaft, Pokal und Sachpreis
Beste Einzelspielerin Pokal und Sachpreis
Bester Einzelspieler Pokal und Sachpreis
Termine vom 24.06. bis 26.06.2022:
Freitag, 24.06.2022 von 17:00 bis 21:00 Uhr
Samstag, 25.06.2022 von 14:00 bis 21:00 Uhr
Sonntag, 26.06.2022 von 15:00 bis 18:00 Uhr
anschließend um 19:00 Uhr Siegerehrungen
Der KC84 Eisingen freut sich auf ein tolles Turnier und eine rege Teilnahme am Turnier. Zur Planung, und um einen reibungslosen Ablauf organisieren zu können, bitten wir die Teilnehmer*innen, eine verbindliche Anmeldung ihrer Mannschaft/en, mit Angabe von Turniertag und Uhrzeit an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kc84ralfkiefer@web.de

Kleintierzüchterverein C 38 Eisingen e.V.

Herzliche Einladung am 21. und 22. Mai 2022 - Hüpfburg an beiden Tagen !!!!
zu unserer alljährlich stattfindenden **Jungtierschau auf unserem Vereinsgelände**.
Ausgestellt werden allerlei Jungtiere unterschiedlicher Rassekaninchen und Rassegeflügel. Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.
Beginn Samstag, den 21.05.22 ab 16:30 Uhr und
Sonntag, den 22.05.22 ab 10:00 Uhr.
Es würde uns freuen, Sie auf unserem Vereinsgelände begrüßen zu dürfen.
(Monika Sauter)

"FIB" Freundeskreis internationaler Beziehungen Eisingen e.V.

Besuch in San Polo und im Appennino - Teil 1
Über den 1. Mai konnten wir endlich unsere italienischen Freunde wiedersehen. In San Polo waren wir zu Gast bei Prima Ganapini. Nach 2 Jahren Pause fand erstmals wieder „La Fiera di 1° Maggio“ statt. Bekanntlich wird der 1. Mai in San Polo als Tag der Arbeit immer sehr groß gefeiert.
Die Festlichkeiten begannen mit dem traditionellen Umzug der Traktoren. Danach gab es die üblichen Festansprachen der Honoratioren, u.a. von Bürgermeister Franco Palù:
Auf der Piazza Matteotti trafen wir einige Freunde und Bekannte, u.a. Prima, Anna und Tina:
Fortsetzung des Berichtes folgt.
Bis zum nächsten Mal ..
Ute Lutz
FiB-Geschäftsstelle Eisingen
Tel.: 07232-383023

Traktorenumzug

Franco Palù

Edgar,Anna,Tina u. Prima mit Hund „Frida“ *Fots: Ute Lutz*

Gemeinsam für Eisingen e.V.

Herzliche Einladung
Am **Freitag, 03.06.2022,** laden wir **um 18 Uhr** herzlich zu einer gemeinsamen **Friedhofsbegehung** ein. Herr Hilligart (Friedhofsgärtnerei Hilligart, Pforzheim) wird uns fachkundige Informationen zum Thema Grabgestaltung, Bepflanzung und Grabpflege weitergeben. Für seine meisterhaften Arbeiten hat er bereits mehrere Auszeichnungen erhalten, u.a. Gold auf der BuGa in Koblenz, Schwerin, Gera und München. Die Führung dauert ca. eine Stunde, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Anschließend besteht bei einem kleinen Imbiss auf dem Kirchplatz die Möglichkeit, mit Herrn Hilligart ins Gespräch zu kommen und sich über das Gesehene auszutauschen. **Herzliche Einladung an alle Interessierten!** Treffpunkt ist vor der Leichenhalle.

Save the date
Auf vielfachen Wunsch und weil wir selbst so begeistert waren, geht unser **Garagenflohmarkt** in die nächste Runde. Deshalb bereits jetzt vormerken, Trödel sammeln, Garagen aufräumen, Freunde einladen … zum **2. Eisinger-Garagenflohmarkt am 23.07.2022.**
Weitere Informationen folgen in Kürze.

Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Informationen zur Eigentumsförderung Wohnungsbau BW

Das Land Baden-Württemberg unterstützt seine Bürger*innen; die in den eigenen vier Wän den wohnen möchten. Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgeset zes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindes tens einem haushaltszugehörigen Kind oder schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen, müssen dazu die Einkommensgrenze zum aktuellen Förderpro gramm Wohnungsbau BW einhalten und das geförderte Objekt ausschließlich selbst nutzen. Das zu fördernde Objekt muss familiengerecht sein. Keine Förderung erhält, wer bereits über angemessenen Wohnraum verfügt. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antrag steller vermögend genug ist, um sich mit angemessenem mit Wohnraum zu versorgen. Eine sozial orientierte Förderung ist dann nicht gerechtfertigt.

Das Land fördert folgende Maßnahmen:
- **Neubau oder Erwerb neuen Wohnraums,** wenn das Vorhaben mindestens die energetische Voraussetzung Neubaustandard Plus oder Energiesparhaus erfüllt
- **Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen** zur Schaffung zusätzlichen Wohn raums einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen
- **Anpassungsmaßnahmen zum altersgerechten Umbau** bestehenden Wohnraums, sofern dabei die aktuellen Anforderungen der DIN 18040-2 erfüllt werden
- Erwerb bestehenden Wohnraums

und finanziert diese mit einem zinslosen Darlehen. Die Zinsverbilligung erstreckt sich auf 15 Jahre, der Tilgungssatz beträgt 2,25 Prozent.

Das Förderdarlehen für einen Haushalt mit einem minderjährigen Kind beträgt bis zu 200.000 Euro und erhöht sich mit steigender Zahl haushaltszugehöriger Kinder. Neubauvorhaben mit der energetischen Anforderung Neubaustandard Plus erhalten zudem einen Tilgungszu schuss von 20.000 Euro. Energiesparhäuser können durch einen Tilgungszuschuss bis zu einer Höhe von 3.500 Euro zusätzlich zur Förderung des Bundes unterstützt werden.
Empfänger*innen eines Förderdarlehens, aber auch kinderlose Paare und Alleinstehende, die ein Familienzuwachsdarlehen der L-Bank in die Finanzierung einbeziehen, können eine Ergänzungsförderung für Kinder erhalten. Dies gilt für Kinder, welche innerhalb von zehn Jahren zu dem Haushalt hinzukommen. Die Ergänzungsförderung besteht nach den derzeitigen Förderrichtlinien in einem weiteren Tilgungszuschuss bzw. beim Familienzuwachsdar lehen einer Zinsverbilligung.

Weitere Informationen und Antragstellung
Interessierte können Fragen zur Finanzierung direkt an die L-Bank richten: Telefonnummer 0800 150-3030 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz oder Mobilfunknetz und -provider, Mo. – Fr. 8 – 16:30 Uhr)
Daneben bietet die L-Bank die Möglichkeit an, über ihren Finanzierungsrechner die Förder fähigkeit eines Vorhabens zu ermitteln. (https://finanzierungsrechne.rl-bank.de) .
Das Förderdarlehen wird direkt bei Ihrer Wohnraumförderstelle beantragt: Ansprechpartner ist das Landratsamt Enzkreis, Frau Marion Honeck, Tel. 07231 308-9225 oder unter nachfolgender E-Mail-Adresse: marion.honeck@enzkreis.de.

Künftig mehr Beratungstage: Energieberatung wird weiter ausgebaut

keep. Steigende Energiepreise, der Klimawandel und der Wunsch nach Unabhängigkeit schlagen sich in einer hohen Nachfrage nach Energieberatung nieder. Viele Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer fragen sich mehr denn je: An welcher Stelle können wir Strom und Heizenergie einsparen? Welche Investitionen sind sinnvoll? Welche gesetzlichen Regelungen gelten? Und: Gibt es für mein Vorhaben Fördergelder? Eine individuelle Beratung durch unabhängige Energie-Effizienz-Experten liefert wertvolle Hinweise für die persönliche Situation.
Bisher bietet die Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH an drei Nachmittagen pro Woche eine kostenfreie Erstberatung im VolksbankHaus in Pforzheim an. Ergänzt wird dieses Angebot durch eine Samstagsberatung im Monat, ebenfalls am Standort der keep, sowie monatliche Energieberatungen in insgesamt neun Rathäusern im Enzkreis und fünf Ortsverwaltungen in den Pforzheimer Stadtteilen. Die Dienstleistung richtet sich sowohl an Eigentümerinnen als auch an Mieter und reicht von einem ersten Überblick über die Themenfelder energieeffizientes Bauen und Sanieren, erneuerbare Energien bis hin zu Detailfragen, die von erfahrenen und unabhängigen Energieberaterinnen und -beratern beantwortet werden.
„Es ist uns ein Anliegen, die steigende Nachfrage von Ratsuchenden möglichst zeitnah bedienen zu können. Wir freuen uns daher, dass wir ab Juni die kostenlose Erstberatung auch montags und jeden zweiten Samstag anbieten können“, so Edith Marqués Berger, Geschäftsführerin der keep. „Unser Dank gilt Werner Merkle aus Neuenbürg und Emrullah Temel aus Pforzheim, die uns ab Juni unterstützen.“ Lisa Andes, Leiterin der Bürgerberatung, ergänzt, dass Herr Temel auch Energieberatung in Türkisch anbieten kann.
Diplom-Ingenieur Werner Merkle führt im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale Beratungen zu den Themen Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energien durch. Er appelliert an alle Interessierten: „Tun Sie sich und Ihrem Gebäude etwas Gutes, sanieren Sie es energetisch, nutzen Sie die finanziellen Fördermöglichkeiten. Ein ganzheitliches Konzept erarbeiten Sie am besten mit einem Energieberater.“ Durch einen individuellen Sanierungsfahrplan wird eine Schritt-für-Schritt-Anleitung erstellt, mit der auch eine höhere Förderquote einhergeht. „Sonst verschenkt man bares Geld oder bauphysikalische Abhängigkeiten werden vielleicht nicht beachtet“, bescheinigt der Fachmann.
Emrullah Temel, Bachelor of Engineering im Bereich Maschinenbau, ist ebenfalls zertifizierter Energie-Effizienz-Experte des Bundes. Er bietet professionelle Energieberatungen sowohl für Altbausanierungen als auch für Neubauten hinsichtlich aller energetisch und bauphysikalisch relevanten Maßnahmen und Fördermittel. Er betont: „Verantwortungsvoller Umgang mit Energie muss nicht Verzicht auf Komfort bedeuten. Bei Fragen, ob Sie eine neue Heizung brauchen, eine Wärmedämmung planen oder die Wärme der Sonne im Haus nutzen möchten, sollte die erste Anlaufstelle ein unabhängiger Energieberater sein. Auch wenn es um die Wahl des Energieträgers oder Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie die Nutzung von staatlichen Förderprogrammen geht, sind wir die richtigen Ansprechpartner für eine Beratung.“
Ab 13. Juni startet die kostenlose Energieerstberatung an Montagen. Jeden Montag bis Donnerstag können dort von 16 bis 18 Uhr (mittwochs bis 19 Uhr) sowie an zwei Samstagen im Monat von 9 bis 13 Uhr im VolksbankHaus, Zerrennerstraße 28 in Pforzheim persönlich beraten lassen. Ein Termin kann über das Bürgertelefon der keep montags bis freitags zwischen 9 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07231 308 6868 oder per Mail unter Angabe der Telefonnummer an info@keep-energieagentur.de vereinbart werden. Für die Beratung ist es hilfreich, Unterlagen wie die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit eine konkrete und einzelfallbezogene Betrachtung stattfinden kann. Die Beratung kann sowohl für Neubauten als auch für eine anstehende Sanierung oder bei einer angedachten Anschaffung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden. Bei weiterem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit

für eine vertiefte Energieberatung vor Ort am Bau- oder Wohnobjekt. Dabei geben Energie-Effizienz-Expertinnen und -experten eine fundierte Einschätzung der energetischen Situation, des Heizsystems, der Gebäudehülle oder der solarthermischen Anlage. Die Ratsuchenden erhalten im Anschluss einen Kurzbericht mit Ergebnissen des Checks und Handlungsempfehlungen. Die Buchung eines Vor-Ort-Checks erfolgt direkt über die Webseite der Verbraucherzentrale. Derzeit ist allerdings mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Foto: Energie-Effizienz-Experten beraten beispielsweise zur klimafreundlichen Wärmeerzeugung mit einer Wärmepumpe (Foto: pixabay)

Kontakt
keep
Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim
Zerrennerstraße 28
75172 Pforzheim
Telefon: +49 (0) 7231 308 6868
Fax: +49 (0) 7231 308 9103
info@keep-energieagentur.de
www.keep-energieagentur.de
Die Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH informiert Bauherr*innen individuell, produkt- und herstellerneutral über alle Themen rund ums energiesparende Bauen und Renovieren. Wer ein Bau- oder Umbauprojekt plant, kann sich bei den erfahrenen Energieberater*innen wertvolle Tipps holen.

Vortrag am Freitag, 3. Juni, in der Festhalle Königsbach: „Klimawandel und Gerechtigkeit – wie glänzend sind unsere Aussichten“ – Exkursion vorab nach Heidelberg am 26. Mai

KÖNIGSBACH/ENZKREIS. „Klimawandel und Gerechtigkeit – wie glänzend sind unsere Aussichten“ – unter dieser Überschrift lädt die vhs Pforzheim-Enzkreis zusammen mit der Außenstelle Königsbach-Stein und der Stabstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung des Enzkreises am Freitag, 3. Juni, zu einem Vortrag mit dem Klimaforscher Dr. Andreas Zahn vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ein.
Der Referent nimmt in seinen Ausführungen zu den Herausforderungen des Klimawandels auf die aktuell noch bis Mitte Juni im Zoo in Heidelberg zu sehende MISEREOR-Ausstellung „Glänzende Aussichten“ Bezug. Sie war zuvor bereits im Landratsamt Enzkreis wie auch im Rathaus Remchingen zu besichtigen. Eine ganztägige Exkursion nach Heidelberg zum Besuch der Ausstellung wird zudem am Donnerstag, 26. Mai, über die vhs angeboten.
Die insgesamt 99 Karikaturen beleuchten die dunklen Seiten des westlichen Lebensstils und konfrontieren die Betrachter mit den Zusammenhängen zwischen Weltpolitik und dem eigenen Verhalten. Dabei zeigen sie auf witzige, verblüffende und manchmal auch erschreckende Weise ambivalente Perspektiven auf, die zum schmunzelnden Kopfschütteln und zur Selbstreflektion anregen. Der Katalog zur Ausstellung ist bei der Vortrags-Veranstaltung erhältlich. Sie findet in der Festhalle Königsbach, Ankerstr. 11, statt und beginnt um 19 Uhr. Der Eintritt ist kostenlos, Spenden für die Arbeit von MISEREOR sind erwünscht. Zur besseren Planung wird um Anmeldung bei Monika Ruthardt unter Telefon 07232 49254 oder online bei der vhs unter www.vhs-pforzheim.de (Kursnummer 221-8509) gebeten. Sie nimmt auch noch Anmeldungen für die Heidelberg-Exkursion (Kursnummer 221-8511 K) entgegen.
Das Angebot ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die von der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet bis Anfang Dezember ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Eine Übersicht ist auch im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events eingestellt.

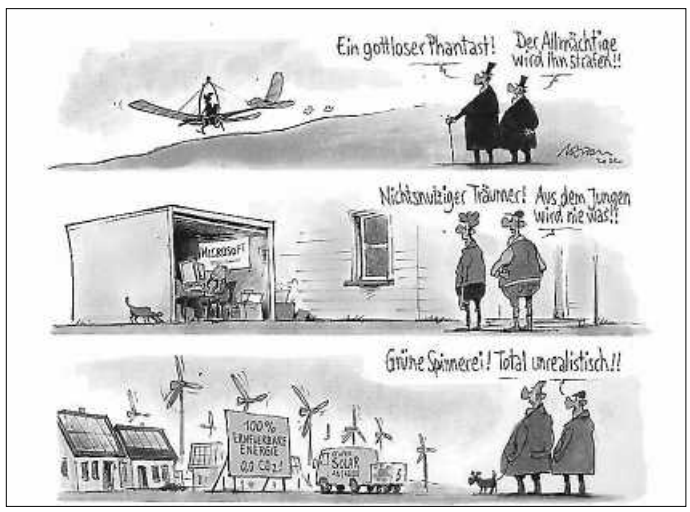

„Karikatur Gerhard Mester“: Die MISEREOR-Ausstellung „Glänzende Aussichten“ ist aktuell noch bis Mitte Juni im Zoo in Heidelberg zu sehen und ist Thema eines Vortrags mit dem Klimaforscher Dr. Andreas Zahn vom KIT.
(enz)

Aus den Nachbargemeinden

Liberaler Stammtisch im Mai

Nach langer „Corona-Pause“ trafen sich die Freien Demokraten des Ortsverbandes mit deren Freundinnen und Freunden endlich wieder zu ihrem traditionellen Stammtisch. Dieses Mal im Schützenhaus in Königsbach. Auch unser Landtagsabgeordneter für den Enzkreis Prof. Dr. Erik Schweikert (im Bild hintere Reihe 2. von rechts) freute sich wieder auf unser Treffen in gemütlicher Atmosphäre. Seine aktuellen Berichte aus der Landespolitik, aber auch aus dem Enzkreis, sind jedes Mal äußerst informativ und Anregung für sehr lebhafte Diskussionen. Der Ortsvorsitzende Odin Bohnenberger berichtete über die Arbeit vor Ort, über die positive Mitgliederentwicklung, sowie über die vor kurzem stattgefunden Kreismitgliederversammlung. Bei dieser fanden umfangreiche Wahlen statt. Der Ortsverband ist äußerst erfreut darüber, dass der gesamte Vorstand nun auf Kreis- und Landesebene sein Engagement für die Freien Demokraten einbringen darf. Elke und Odin Bohnenberger wurden in Ihren Ämtern im Kreisvorstand bestätigt und ebenso wieder als Hauptdelegierte für den Landesparteitag. Philipp Schilling (Neulingen) und Benjamin Staske (Kämpfelbach) wurden erneut als Ersatzdelegierte wieder gewählt und stehen mit der neu hinzu gewählten Stephanie Hutmacher dem Landesverband ebenfalls zur Verfügung. Herzliche Glückwünsche an alle Mandatsträger! Unseren nächsten Stammtisch werden wir aller Voraussicht nach dann wieder einmal in Neulingen abhalten. Genaueres hierzu, wie auch zu unseren sonstigen aktuellen Terminen und Vorschauen

können Sie auf www.fdp-koenigsbach-stein.de oder auf Facebook http://www.facebook.com/fdpovkoenigsbachsteinneulingen verfolgen.
(ob)

Foto: Odin Bohnenberger

Jehovas Zeugen Königsbach

Der öffentliche Vortrag, zu dem wir am Samstag, um 18 Uhr, herzlich einladen, lautet: **Für die Wunder der Schöpfung dankbar sein**
Weitere Informationen unter www.jw.org
Wir halten unsere Zusammenkünfte in Präsenz und über Zoom ab und jeder kann diese besuchen. Hilfe zur Nutzung von Zoom, auch über Telefon sowie Zugangsdaten erhält man bei der Kontaktadresse.
Kontakt: Tobias Schmalacker | Bleichstraße 22 | 75203 Königsbach | 0171 2327891 | jz@ts-bonmot.de.

Was *sonst* **noch** *interessiert*

Aus dem Verlag

Rüblitorte mit Eierlikör-Joghurt-Creme

Köstliche Käsesahnetorte - der Klassiker in einer Variante mit saftigem Rüblikuchen, Eierlikör und Joghurt statt Quark. Ein Rezept ohne Mehl und damit glutenfrei. Ganz einfach zum Backen.
Zubereitungszeit: mehr als 4 Stunden
Schwierigkeitsgrad: leicht
Nährwert: Pro Stück (12): Kcal: 599; KJ: 2508; E: 14 g; F: 37 g; KH: 36 g
Rezeptautorin: Claudia Hennicke-Pöschk

Zutaten

Für den Rüblikuchen:
- 400 g Karotten
- 8 Eier (Größe M)
- 150 g Zucker
- 200 g Mandeln, gemahlen
- 200 g Haselnusskerne, gemahlen
- 60 g Maisstärke oder Speisestärke, glutenfrei
- 1 TL Zimt
- 1 Bio-Zitrone, davon die Schale und den Saft
- 1 Prise Salz

Für die Eierlikör-Joghurt-Creme:
- 6 Blatt Gelatine, weiß
- 250 ml Eierlikör
- 70 g Zucker
- 1 Eigelb (Ei: Größe M)
- 300 g Naturjoghurt
- 1 Bio-Zitrone, davon die Schale und den Saft
- 450 g Sahne

Für die Eierlikörglasur:
- 3 Blatt Gelatine, weiß
- 250 ml Eierlikör
- Schokoladendekor, weiß

Außerdem:
- 1 Springform (Ø 26 cm)
- etwas Butter für die Form
- 1 Tortenring (Ø 26 cm)

Zubereitung
Hinweis: Für ca. 12 Stück
1. Den Backofen auf 175 °C Ober-/ Unterhitze vorheizen. Eine Springform mit etwas Butter einfetten.
2. **Für den Rüblikuchen** die Karotten waschen, schälen und fein raspeln. Die Eier trennen. Eigelb mit Zucker in einer Rührschüssel aufschlagen. Die Karottenraspeln unterrühren.
3. Die Mandeln mit Haselnusskernen und Speisestärke vermischen und unter die Eimasse rühren. Dann Zimt, Zitronenschale und etwas Zitronensaft unterrühren.
4. Die Eiweiße mit Salz steif schlagen. Eischnee unter den Teig heben. Teig in die Springform geben, glatt verstreichen und auf der mittleren Schiene im vorgeheizten Backofen 60 Minuten backen. Rüblikuchen auf einem Kuchengitter abkühlen lassen. Aus der Form lösen und einmal waagerecht durchschneiden.
5. **Für die Creme** die Gelatine in reichlich kaltem Wasser einweichen. 200 ml Eierlikör mit 30 g Zucker und dem Eigelb in einem kleinen Topf verrühren und unter ständigem Rühren erhitzen. Die Gelatine abtropfen lassen, zur Eierlikörmischung geben und unter Rühren lösen.
6. Den Joghurt mit Zitronenschale und -saft in einer Schüssel verrühren. Die Sahne mit 40 g Zucker halb steif schlagen. Die Eierlikörmischung zum Joghurt geben und unterrühren. Die Sahne portionsweise unterheben. 50 ml Eierlikör unterrühren.
7. Den unteren Boden auf eine Tortenplatte geben und den Tortenring darum stellen. Die Hälfte der Eierlikörcreme auf dem Boden verteilen. Den zweiten Boden auflegen, leicht andrücken und die übrige Creme darauf verteilen. Die Torte abgedeckt 3 - 4 Stunden oder über Nacht kaltstellen.
8. **Für die Eierlikörglasur** die Gelatine in reichlich kaltem Wasser einweichen. 100 ml Eierlikör in einem kleinen Topf erwärmen. Die Gelatine abtropfen lassen und unter Rühren darin lösen. Den übrigen Eierlikör (150 ml) unterrühren.
9. Die Torte aus dem Kühlschrank nehmen. Die Eierlikörglasur gleichmäßig darauf verteilen und im Kühlschrank kurz anziehen lassen.
10. Zum Servieren den Tortenring lösen und die Rüblitorte mit Schokoladendekor nach Belieben verzieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR